



Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen (FHB)

- | | |
|---|---|
| 1. Gegenstand der Versicherung | 10. Versicherungsbeginn, Beitrag |
| 2. Geltungsbereich | 11. Kündigung nach Versicherungsfall |
| 3. Umfang des Versicherungsschutzes | 12. Wegfall des versicherten Risikos |
| 4. Ausschlüsse | 13. Vertragsdauer, Verlängerung des Versicherungsvertrages |
| 5. Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen | 14. Allgemeine Bestimmungen |
| 6. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers | 15. Zuständiges Gericht |
| 7. Gefahrerhöhung | 16. Anzuwendendes Recht |
| 8. Obliegenheiten | 17. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren |
| 9. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten | |

Stand 10/2022

1. Gegenstand der Versicherung	
1.1 Der Versicherer gewährt für die in Ziffer 1.2 beschriebenen Risiken dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes auf Schadenersatz (für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) in Anspruch genommen werden.	versicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteiles, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von den versicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
1.2 Versicherte Risiken Versichert ist die Haftpflicht aus Eigentum, Besitz und Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs zu privaten Zwecken. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf: • die Haftpflicht aus Unfällen von Unternehmern und Arbeitern, die an oder auf dem Fahrzeug oder in sonstiger Weise in Bezug auf das Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben und dabei zu Schaden kommen, • die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten des Fahrzeugs, • die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern und Schirm- drachenfliegern, • die Haftpflicht aus Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Wassersportfahrzeugs geschieht, • die Haftpflicht, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), jedoch mit Ausnahme solcher Gewässerschäden, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen. • die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch des im Antrag aufgeführten Bootsanhängers (Trailers), sofern dieser den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegt und somit von der Versicherungspflicht gemäß Pflicht- versicherungsgesetz befreit ist.	Ist die Schadenersatzverpflichtung der versicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer die versicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. 3.2 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen, Ansprüche nach Ziffer 3.1 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, so hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen. 3.3 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten, einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens, werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssummen gerechnet. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme. 3.4 Für Haftpflichtansprüche, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, gilt unabhängig vom Gerichtsstand, die in der Police dokumentierte Versicherungssumme, maximal jedoch für: • Personen- und/oder Sachschäden: siehe ausgewiesene Deckungssumme in der Police, • Vermögensschäden EUR 100.000,-. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden, abweichend von Ziffer 3.3 Satz 3 dieser Bedingungen, als Leistungen auf diese Versicherungssummen angerechnet. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. 3.5 Sicherheitsleistung im Ausland: Hat der Versicherungsnehmer aus einem Versicherungsfall im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme des versicherten Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung Sicherheit zu leisten, oder ist ihm die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an seiner Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet. Die Sicherheitsleistung beträgt maximal EUR 100.000,- je Schadenereignis, begrenzt auf EUR 200.000,- für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres. 3.6 Zusätzlich versichert sind entstandene Such- und Hilfskosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln, wie z.B. EPIRB oder GMDSS, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt und soweit diese nicht anderweitig abgedeckt sind oder erstattet werden können. 3.7 Gecharterte Wassersportfahrzeuge (Skipper-Haftung): Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seines Ehegatten aus dem privaten Gebrauch eines gecharterten Wassersportfahrzeugs mit einer Segelfläche von maximal 100 qm bei Segelbooten und einer Motorleistung von maximal 300 PS bei Motorbooten. Die Dauer der Nutzung des gemieteten/gecharterten Wassersportfahrzeuges darf nachweislich pro Versicherungsjahr 4 Wochen nicht übersteigen, auch wenn in einem Versicherungsjahr mehrere Wassersportfahrzeuge gemietet/gechartert werden. Schäden am gemieteten Wassersportfahrzeug sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. 3.8 Haftpflichtschaden-Ausfalldeckung:
1.3 Mitversicherte Personen sind: • der Eigner (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist), • der Skipper und die Crewmitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners als Gast an Bord des Fahrzeugs befindet, • jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigners im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs ein Beiboot des Fahrzeugs gebraucht oder Sport ausübt mit zum Fahrzeug gehörenden Tauchausrüstungen oder Wassersportgeräten, • Wasserskiläufer oder Schirm- drachenflieger, die von dem Fahrzeug oder seinen Beibooten gezogen werden, sofern dieses Risiko nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist (Subsidiärhaftung).	
2. Geltungsbereich Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	
3. Umfang des Versicherungsschutzes	
3.1 Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Freistellung der versicherten Personen von berechtigten und die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn die	

3.8.1	Versichert ist der Versicherungsnehmer für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genomener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Wassersport-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme. Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Mitversicherte Personen gemäß Ziffer 1.3 Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.	4.7	Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die auf eine durch Alkohol oder Drogengenuss bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind.
3.8.2	Kein Versicherungsschutz besteht • bei Schäden unter EUR 1.000,–, • wenn der Dritte zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz nicht in Deutschland gehabt hat, • wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z.B. der Privat-Haftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers oder • wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.	4.8	Versicherungsansprüche der versicherten Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
3.8.3	Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind: a. Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über mindestens EUR 1.000,– erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. b. Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z.B. innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. c. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 9 der Wassersport-Haftpflicht-Bedingungen entsprechend. d. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das notarielle Schuldanerkenntnis herauszugeben.	4.9	Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben.
3.8.4	Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.	4.10	Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind jedoch Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
4. Ausschlüsse	Ausgeschlossen von der Versicherung sind:	4.11	Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten des Versicherungsnehmers.
4.1	Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken eingesetzt ist (insbesondere Vercharterung), es sei denn, hierfür ist Versicherungsschutz besonders vereinbart.	4.12	Ansprüche, die gegen die versicherten Personen wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn die versicherten Personen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes gegen die versicherten Personen geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
4.2	Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, • während das Fahrzeug von einer Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Fahrzeugs erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt, wobei die Verpflichtung zur Leistung durch den Versicherer gegenüber den übrigen Versicherten bestehen bleibt, wenn der Versicherungsnehmer bzw. Eigner das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat, • im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tauchausrüstungen, wenn die die Tauchausrüstung nutzende Person keine anerkannte Tauchlizenz besitzt, • während das Fahrzeug in Motorbootrennen, bei denen es allein auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird.	4.13	Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung im Rahmen dieses Vertrages vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihm beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.
4.3	Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen.	5. Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen	
4.4	Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander und von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören, sofern es sich um Sachschäden von weniger als EUR 100,– handelt. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwister und Enkel.	5.1	Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
4.5	Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.	5.2	Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen (Ziffer 1.3). Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
4.6	Haftpflichtansprüche der eigenen beruflich beschäftigten Besatzungsmitglieder gegen den Versicherungsnehmer oder Eigner, insbesondere aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherung für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieser Bedingungen jedoch gesetzliche Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. der sonstigen Arbeitsunfall-Versicherer.	6. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	
		6.1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände.
		6.1.1	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber noch vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Der Versicherungsnehmer ist bis zum Abschluss des Vertrages verpflichtet, dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat.
		6.2	Rücktritt
		6.2.1	Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen, berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.
		6.2.2	Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
		6.2.3	Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksam werden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
		6.3	Kündigung
		6.3.1	Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
		6.4	Rückwirkende Vertragsanpassung
		6.4.1	Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend

Vertragsbestandteil.

Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nichtangezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

6.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

6.5.1 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 6.2 bis 6.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 6.2 bis 6.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6.6 Anfechtung

6.6.1 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

7. Gefahrerhöhung

7.1 Begriff der Gefahrerhöhung

7.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

7.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

7.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

7.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

7.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

7.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

7.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

7.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 7.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

7.3.2 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

7.3.3 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 7.3.1 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

7.4 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

7.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 7.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

7.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 7.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

7.4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen, soweit

der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

8. Obliegenheiten

8.1 vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

8.2. nach Eintritt des Versicherungsfalles

8.2.1 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist.

8.2.2 Jeder Versicherungsfall ist der Firmenich GmbH & Co. KG vom Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen.

8.2.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen.

8.2.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich sein kann. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist.

Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anforderung des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

8.2.5 Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.

9. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

9.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 9.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

10. Versicherungsbeginn, Beitrag

10.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne der Ziffer 10.2 zahlt.

10.2 Erster oder einmaliger Beitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung.

10.2.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

10.2.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Verweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.2.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.3 Folgebeitrag - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

10.3.1 Der Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

10.3.2 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

10.3.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen wurde.

10.3.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit

der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.4 Lastschriftermächtigung - Zahlung und Folgen bei Rücklastschrift

10.4.1 Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

10.5 Ratenvereinbarung - Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

10.5.1 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

11. Kündigung nach Versicherungsfall

11.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann das Versicherungsverhältnis gekündigt werden, wenn:

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

11.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung spätestens einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

12. Wegfall des versicherten Risikos

12.1 Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Bei Veräußerung des in der Police genannten Fahrzeuges endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Der Versicherungsnehmer hat den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

12.2 Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt hat.

13. Vertragsdauer, Verlängerung des Versicherungsvertrages

13.1 Der Versicherungsvertrag wird auf die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und der Beitrag in der Police ausgewiesen sind. Das gilt auch dann, wenn der gedeckte Haftpflichtanspruch dem Anspruchsteller gegenüber in anderer Währung zu erfüllen ist.

14.2 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

14.3 Werden Anschriftenänderungen oder Namensänderungen dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebene Willenserklärung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

14.4 Andere Versicherungen, die sich auf denselben Gegenstand beziehen, gehen dieser Versicherung voran.

14.5 Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

15. Zuständiges Gericht

15.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

15.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

15.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

16. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

17. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

17.1 AIG Beschwerdemanagement

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder unseren sonstigen Leistungen nicht zufrieden sein, so haben Sie die Möglichkeit, uns dies schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69 97113-0, F +46 (0) 69 97113-290,

E info.deutschland@aig.com, www.aig.de

17.2 Versicherungsombudsmann e.V. in Deutschland

AIG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sofern Sie mit einer Entscheidung der AIG nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Einschalten des neutralen Ombudsmanns.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher und Kleingewerbetreibende kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass AIG zunächst die Möglichkeit gegeben wurde, die eigene Entscheidung zu überprüfen. Die Schlichtung ist bis zu einem Beschwerdewert von EUR 50.000 möglich.

Der Ombudsmann der Versicherungen ist wie folgt zu erreichen:

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Aus dem deutschen Telefonnetz unter der kostenfreien Rufnummer:

T 0800 369 6000, F 0800 369 9000

(abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich)

Aus dem Ausland unter der gebührenpflichtigen Rufnummer:

T +49 (0) 30 206058 - 99, F +49 (0) 30 206058 - 98

(die Kosten erfragen Sie bitte bei dem ausländischen Netzbetreiber)

E beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

17.3 Luxemburgische Schlichtungsstelle

Da AIG Europe S.A. eine in Luxemburg ansässige Versicherungsgesellschaft ist, können zusätzlich zu dem oben beschriebenen Beschwerdeverfahren Beschwerden an die Schlichtungsstelle in Luxemburg gemeldet werden. Die Kontaktdaten der luxemburgischen Schlichtungsstelle für Beschwerden sind auf der Webseite von AIG Europe S.A. unter www.aig.lu verfügbar.

17.4 BaFin - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland unterliegt der eingeschränkten Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie können daher Ihre Beschwerde auch an diese Aufsichtsbehörde richten. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte den folgenden zuständigen Aufsichtsbehörden.

17.5 Zuständige Aufsichtsbehörden

AIG Europe S.A. ist zugelassen durch das Luxembourg Ministère des Finances und wird beaufsichtigt durch das Commissariat aux Assurances 7, Boulevard Joseph II, L-1840 Luxembourg, GD de Luxembourg, T +352 226911-1, caa@caa.lu, www.caa.lu

Für die Direktion für Deutschland besteht zusätzlich die eingeschränkte Rechtsaufsicht der BaFin, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, T +49 228 4108 0, F +49 228 4108 1550, www.bafin.de

Bei der BaFin wird die AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland unter der Registernummer 5206 geführt. An die BaFin können Sie sich auch gemäß § 4b FinDAG im Fall einer Beschwerde wenden.

17.6 Online-Streitbelegungs-Plattform

Aufgrund der ODR-Verordnung ((EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) wurde europaweit ein Mechanismus zur Online-Streitbeilegung von Disputen aus Online-Geschäften eingeführt. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform dient dabei als zentrale Anlaufstelle für schlichtungswillige Betroffene und ist verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.